Gemeinde Lauwil
Kanton Basel-Landschaft

Lammetstrasse 3
4426 Lauwil
Tel. 061 941 21 21
gemeinde@lauwil.ch
www.lauwil.ch

Abwasserreglement

der Gemeinde Lauwil

gültig ab 1. Januar 2027

INHALTSVERZEICHNIS

Ingress 3
§ 1 Geltungsbereich3
§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten3
§ 3 Technische Ausführung3
§ 4 Schadendienst....3
§ 5 Genereller Entwässerungsplan4
§ 6 Projektierung und Bau....4
§ 7 Enteignung4
§ 8 Betrieb und Unterhalt4
§ 9 Haftungsausschluss4

I. Bewilligungspflicht 5
§ 10 Bewilligungspflicht....5

II. Abwasserentsorgung 5
§ 11 Liegenschaftsentwässerung....5

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung 6
§ 12 Grundsatz....6
§ 13 Unterhaltspflicht6
§ 14 Haftung....6
§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht....6

I. Allgemeine Bestimmungen 7
§ 16 Grundsatz....7
§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren....7
§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung....8
§ 19 Zahlungsmodalitäten....8
§ 20 Verjährung....8

II. Erschliessungsbeitrag 8
§ 21 Beitragspflicht....8

III. Anschlussgebühren 9
§ 22 Anschlussgebühr....9
§ 23 Jährliche Abwassergebühr....9
§ 25 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen 10
§ 26 Stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser 10
§ 27 Vollzug.... 11
§ 28 Rechtsschutz.... 11
§ 29 Strafbestimmungen 11
§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts 11
§ 31 Übergangsbestimmungen 11
§ 32 Inkrafttreten 12

1.1 Erschliessungsbeitrag (§ 21 Reglement) 13

1.2 Anschlussgebühr (§ 22 Reglement) 13

2.1 Abwassermengengebühr (§ 23 Reglement) 13

2.2 Grundgebühr (§ 24 Reglement) 13

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Lauwil gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

[1] Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

[2] Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

[3] Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,

b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,

c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

[4] Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 3 Technische Ausführung

[1] Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.

[2] Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinen richtungsweisend.

§ 4 Schadendienst

[1] Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 5 Genereller Entwässerungsplan

[1] Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

§ 6 Projektierung und Bau

[1] Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

§ 7 Enteignung

[1] Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

[2] Für die Planauflage und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 8 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

C. Private Abwasseranlagen

I. Bewilligungspflicht

§ 10 Bewilligungspflicht

[1] Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.

[2] Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetz über den Gewässerschutz.

II. Abwasserentsorgung

§ 11 Liegenschaftsentwässerung

[1] Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP

a. verschmutztes Abwasser abzuleiten;

b. nicht verschmutztes Abwasser abzuleiten oder versickern zu lassen.

[2] Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder Baurechtsnehmerinnen und -nehmer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b. zu treffen

a. bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;

b. spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung oder

c. spätestens 15 Jahre nach Erneuerung der sie betreffenden kommunalen Abwasseranlagen.

[3] Nichtverschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden.

[4] Die Gemeinde kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung

§ 12 Grundsatz

[1] Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

[2] Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

[3] Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden und ist vorgängig mit der Gemeinde Lauwil abzusprechen.

[4] Die Gemeinde kann ungenützte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

[5] Grundsätzlich wird die öffentliche Kanalisation nur in den gemäss dem Generelle Entwässerungsplan (GEP) definierten Gebieten innerhalb der ausgeschiedenen Bauzone erstellt.

§ 13 Unterhaltspflicht

[1] Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.

[2] Die Gemeinde kann von den Liegenschaftseigentümern bzw. Liegenschaftseigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

[3] Die Gemeinde kann finanzielle Beiträge für Kontrollen der privaten Anschlussleitungen entrichten.

§ 14 Haftung

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht

Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden oder den von ihnen beauftragten Organen der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen

D. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 16 Grundsatz

[1] Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

[2] Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden wie folgt weiterbelastet:

a. Den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in Form von Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen), wenn ihr Grundstück durch die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde oder des ARA-Betreibers hinreichend erschlossen ist;

b. den Grundeigentümerinnen bzw. den Grundeigentümern oder den Baurechtsnehmerinnen bzw. den Baurechtsnehmern in Form von Anschlussgebühren, wenn sie durch den Anschluss ihrer Liegenschaft ans Abwassersystem ihr Abwasser via die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde und/oder des ARA-Betreibers ableiten;

c. den Abwasserlieferantinnen und Abwasserlieferanten in Form einer jährlichen Grundgebühr.

d. den Abwasserlieferantinnen und Abwasserlieferanten in Form von jährlichen Abwassermengengebühren;

e. in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

[3] Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.

[4] Die bisherige Grundeigentümerin oder der bisherige Grundeigentümer schuldet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) schuldet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren

[1] Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der kommunalen Beiträge und Gebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

[1] Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

[2] Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

[3] Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 19 Zahlungsmodalitäten

[1] Die Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) werden nach der Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen, die Anschlussgebühren nach erfolgtem Anschluss der privaten Abwasseranlagen daran erhoben.

[2] Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen, die jährlichen Abwassergebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

[3] Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins kann eine Mahngebühr und ein Verzugszins gemäss dem Gebührenreglement der Gemeinde Lauwil erhoben werden.

§ 20 Verjährung

Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II. Erschliessungsbeitrag

§ 21 Beitragspflicht

[1] Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.

[2] Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb des GEP-Perimeters liegt. Er orientiert sich dabei an der Höhe der Erschliessungsbeiträge für vergleichbare Liegenschaften innerhalb des Siedlungsgebietes.

[3] In Bauzonen ist der Erschliessungsbeitrag unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

III. Anschlussgebühren

§ 22 Anschlussgebühr

[1] Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Gebäude wird aufgrund folgendem Faktor errechnet:
- indexierter Brandlagerwert der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung

[2] Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht. Übersteigt der bereits geleistete Erschliessungsbeitrag die Anschlussgebühr, so erfolgt die Rückerstattung der Differenz zinslos.

[3] Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten sowie Ersatzneubauten wird die Anschlussgebühr erhoben für

a. den gegenüber dem ursprünglichen Brandversicherungswert erhöhten Teil des Brandversicherungswertes.

[4] Reduziert sich der Brandversicherungswert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

[5] Bei einer Vergrösserung der Grundstückfläche oder wenn ein bisher unbebautes Grundstück überbaut wird, werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet.

[6] Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nicht berücksichtigt werden:

a. bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für Wert vermehrende Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen,

b. bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

IV. Abwassergebühren

§ 23 Jährliche Abwassergebühr

[1] Die Abwassergebühr wird in Form:
a. einer Grundgebühr und
b. einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge in Rechnung gestellt.

[2] Bei der Grundgebühr werden Veränderungen innerhalb eines Kalenderjahres im Folgejahr berücksichtigt.

[3] Die Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge setzt sich zusammen aus dem vom Regierungsrat festgelegten Kostensatz (CHF/m3) für Schmutzwasser, auf dessen Basis der Kläranlagenbetreiber der Gemeinde die Schmutzwasserkosten in Rechnung stellt und den kommunalen Gebühren.

§ 24 Grundgebühr

[1] Zur Deckung der der mengenunabhängigen Fixkosten der Abwasserentsorgung erhebt die Gemeinde eine jährliche Grundgebühr pro m^2 der relevanten Fläche pro Parzelle/Liegenschaft.

[2] Bei mehreren Wohneinheiten pro Liegenschaft und Parzelle werden die Grundgebühren anteilsmässig der Wohnungsfläche laut dem Eidgenössischen Gebäude und Wohnungsregister aufgeteilt.

[3] Die zur Festlegung der Grundgebühr relevante Fläche berechnet sich aus der Summe der folgenden Teilflächen:

a. 30% der Parzellenfläche
 Ausserhalb des Siedlungsgebietes kann die für die Gebührenerhebung relevante Parzellenfläche durch den Gemeinderat angepasst werden. Dafür werden vergleichbare Objekte im Siedlungsgebiet herangezogen.
b. Gebäudeflächen des Hauptgebäude gemäss den amtlichen Vermessungsdaten des Kantons Basel-Land
c. Gebäudeflächen Nebengebäude sowie Unterstände, Carports und vergleichbarer Strukturen gemäss den amtlichen Vermessungsdaten des Kantons Basel-Land

§ 25 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen

[1] Werden mehr als 20 % oder mehr als 500 m^3/Jahr der verbrauchten Wassermenge nachweislich nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet, wird diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht.

[2] Die Nachweise für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge sind durch die Wasserbezügerinnen bzw. Wasserbezüger durch bei der Gemeinde erworbenen Wasserzähler zu erbringen.

[3] Regenwassernutzungen sind bei der Gemeinde meldepflichtig.

[4] Der Nachweis für die Regenwassermengen sind durch die Wasserbezügerinnen bzw. Wasserbezüger durch bei der Gemeinde erworbenen Wasserzähler zu erbringen.

[5] Abwassermengen aus privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser) werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.

§ 26 Stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser

[1] Bei Einleitungen von erheblichen Mengen von stetig fliessendem unverschmutztem Abwasser (Sickerleitungen, Regenwassernutzung oder ähnlichem) ist eine jährliche Gebühr pro Anschluss zu entrichten. Die Gebühr orientiert sich an den Mengengebühren gemäss diesem Reglement und wird durch den Gemeinderat festgelegt.

[2] Die Menge ist dann erheblich, wenn sie mehr als 30 % der bei Trockenwetter auf der Liegenschaft anfallenden Abwassermenge, mindestens aber 100 m3/Jahr ausmacht.

E. Schlussbestimmungen

§ 27 Vollzug

[1] Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

[2] Die Gemeindeverwalter/ in wird ermächtigt Sanierungs- und Gebührenverfügungen sowie Gebührenrechnungen auszustellen.

[3] Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle der Gemeindeverwaltung oder des Gemeinderates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.

§ 28 Rechtsschutz

[1] Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörde, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

[2] Gegen sonstige Verfügungen der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

[3] Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die keine Beiträge und Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 29 Strafbestimmungen

[1] Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

[2] Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach § 82 Gemeindegesetz.

§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abwasserreglement der Gemeinde Lauwil vom 01.01.2008 wird aufgehoben.

§ 31 Übergangsbestimmungen

Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

§ 32 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion per 1. Januar 2027 in Kraft.

Vom Gemeinderat Lauwil mit Geschäft Nr. 073/26 am 31.08.2026 genehmigt.

Von der Einwohnergemeindeversammlung Lauwil am 24.11.2026 genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung:

Raymond Tanner	Karin Brechbühl
Gemeindepräsident	Gemeindeverwalterin

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss vom xxxx.

Anhang: Gebührenordnung zum Abwasserreglement

1. Einmalige Gebühren und Beiträge

1.1 Erschliessungsbeitrag (§ 21 Reglement)

Der Erschliessungsbeitrag beträgt	CHF 20 pro m^2

1.2 Anschlussgebühr (§ 22 Reglement)

Der Anschlussbeitrag beträgt	
Wohnbauten	4 % des Brandversicherungswertes
Gewerbebauten	2 % des Brandversicherungswertes

2. Jährliche Abwassergebühren

2.1 Abwassermengengebühr (§ 23 Reglement)

Kommunale Gebühr	CHF 0.94 pro m3 (hinzu kommt die kantonale Gebühr*)

(* Der vom Regierungsrat festgelegten Kostensatz für Schmutzwasser beträgt aktuell CHF 1.76pro m3, Stand August 2024)

2.2 Grundgebühr (§ 24 Reglement)

Die kommunale Grundgebühr setzt sich aus folgenden Beträgen zusammen:

Gebäudeflächen des Hauptgebäude:	
1-50m2:	CHF 20.00
51-100m2:	CHF 60.00
101-500m2:	CHF 100.00
Grösser ab 500m2:	40 Rp. Pro m2

Gebäudeflächen Nebengebäude, Unterstände, Carports und vergleichbarer Strukturen:	
12-50m2:	CHF 0.00
51-100m2:	CHF 60.00
101-500m2:	CHF 60.00
Grösser ab 500m2:	35 Rp. pro m2

Parzellenfläche:	
Massgebenden m2 gem. § 24 :	40 Rp. pro m2

Die Gebührenordnung zum Abwasserreglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 24.11.2026 genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung:

Raymond Tanner	Karin Brechbühl
Gemeindepräsident	Gemeindeverwalterin